



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 30.01.2026

Mindeststandards, Wirksamkeitskontrolle und landesweite Steuerung von Starkregenfrühwarnsystemen in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Digitalisierung und Innovation

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3060, wird ausgeführt, dass in Hessen zahlreiche kommunale Starkregenfrühwarnsysteme mit Landesmitteln gefördert wurden, unter anderem im Rahmen des Programms „Starke Heimat Hessen“. Zugleich erklärt die Landesregierung zu zentralen Fragen der Wirksamkeit, des Betriebs, der Ausfallquoten sowie der Qualitätssicherung dieser Systeme, dass hierzu keine landesweiten Erkenntnisse vorliegen. Vor dem Hintergrund erheblicher öffentlicher Investitionen stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Landesregierung Mindeststandards definiert, den laufenden Betrieb bewertet und ihrer politischen Steuerungsverantwortung nachkommt.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Das Land Hessen hat mit der Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ eine Möglichkeit zur Finanzierung von kommunalen Digitalisierungsvorhaben geschaffen. Konzeption und Umsetzung dieser Vorhaben verantworten die geförderten Kommunen. Aufgaben des Katastrophenschutzes nehmen gemäß § 25 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) die unteren Katastrophenschutzbehörden (die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten) wahr. Darunter fällt auch die Zuständigkeit für Starkregenfrühwarnsysteme und zugehörige qualitätssichernde Maßnahmen. Dies ist auch im „Leitfaden zur Vorsorge und Bewältigung von Hochwasser- und Starkregenereignissen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (heute Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz) sowie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (heute Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) aus dem Jahr 2021 dargestellt.

Hier sei auch auf die kommunale Selbstverwaltung verwiesen, wonach die Kommunen das Recht haben, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln (Art. 28, Abs. 2 Grundgesetz).

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Digitalisierungsvorhaben. So bietet die Geschäftsstelle Smarte Region, die beim Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation angesiedelt ist, den Kommunen eine Plattform, um Erfahrungen und Lösungen auszutauschen. In diesem Rahmen findet unter anderem ein regelmäßiger Austausch der Kommunen zu Starkregenalarmsystemen im Rahmen des Themas „Klima, Energie, Wasser und Katastrophenschutz“ statt.

Darüber hinaus wird aufgrund des thematischen Zusammenhangs auf meine Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3060, verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Seit welchem Zeitpunkt ist der Landesregierung bekannt, dass ihr keine landesweiten Daten zur tatsächlichen Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der mit Landesmitteln geförderten Starkregenfrühwarnsysteme vorliegen?

Da die Qualitätssicherung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Starkregenfrühwarnsystemen gemäß § 25 HBKG im kommunalen Aufgabenfeld verankert ist, ist eine landesweite Erhebung von Daten zur Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft nicht vorgesehen.

Frage 2 Aus welchen fachlichen, rechtlichen oder organisatorischen Gründen hat die Landesregierung bislang darauf verzichtet, bei der Förderung von Starkregenfrühwarnsystemen verbindliche technische Mindeststandards festzulegen?

Bei den über die Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ realisierten Digitalisierungsvorhaben handelt es sich um innovative Vorhaben beziehungsweise die Nachnutzung datenplattformbasierter Use Cases. In der Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ vom 11. Dezember 2024 (StAnz. Nr. 1-2/2025, S. 9 bis 12) sind technische Mindestanforderungen bezüglich Datensouveränität, Datenschutz sowie Daten-, Cyber- und IT-Sicherheit genannt. Darüber hinaus werden keine spezifischen technischen Mindestanforderungen für einzelne Use Cases in der Förderrichtlinie vorgegeben, da die konkrete Umsetzung in der Verantwortung der Kommunen liegt.

Frage 3 Welche Stelle innerhalb der Landesregierung ist ausdrücklich dafür verantwortlich, Informationen zum Betrieb, zur Wartung und zur Wirksamkeit geförderter Starkregenfrühwarnsysteme zusammenzuführen und auszuwerten?

Die Kommunen sind verantwortlich den Betrieb und die Wartung von Starkregenfrühwarnsystemen sicherzustellen und Informationen zu deren Wirksamkeit vorzuhalten. Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit gibt es auf Landesebene keine Stelle, die derartige Informationen zentral erfasst.

Frage 4 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der mit Landesmitteln installierten Messstationen oder Sensoren vor, die sich aktuell nicht im regulären Betrieb befinden?

Hierzu liegen der Landesregierung aufgrund fehlender Zuständigkeit keine Daten vor.

Frage 5 Auf welcher Datengrundlage beurteilt die Landesregierung, ob die geförderten Starkregenfrühwarnsysteme im Ereignisfall rechtzeitig und zuverlässig Warnungen auslösen?

Die Landesregierung nimmt hierzu aufgrund fehlender Zuständigkeit keine Bewertung vor.

Frage 6 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu Fehlalarmen oder nicht ausgelösten Warnungen bei Starkregenereignissen im Zusammenhang mit geförderten Frühwarnsystemen vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Frage 7 Welche Anforderungen stellt die Landesregierung derzeit an die Dokumentation von Auslösungen, Warnmeldungen und technischen Störungen bei geförderten Starkregenfrühwarnsystemen?

Hierzu wird auf die folgenden Informationen aus dem in der oben stehenden Vorbemerkung genannten Leitfaden verwiesen. Darin steht dazu: „Die Aufstellung und Fortschreibung des Katastrophenschutzplanes im Bereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde (§ 31 HBKG), der auch Starkregen- und Hochwasserereignisse berücksichtigen sollte, setzt eine abgeschlossene Bedarfs- und Entwicklungsplanung aller kommunalen Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 HBKG) sowie eine abgeschlossene überörtliche Planung (§ 4 Abs. 1 HBKG) im Bereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde voraus. ... Auch die Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. (...) Der Schutz vor Hochwasser- und Starkregenereignissen ist auch im Rahmen der Alarm- und Einsatzpläne zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Einsatzplänen als vorbeugende Maßnahmen der Gemeinden gehört zu den wichtigsten Aufgaben im präventiven Bereich.“

- Frage 8 Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung bislang darauf, bei der Landesförderung verbindliche Berichtspflichten zu Betrieb, Wartung und Wirksamkeit der Starkregenfrühwarnsysteme vorzuschreiben?
- Frage 10 Auf welcher Grundlage bewertet die Landesregierung insgesamt den Erfolg des Einsatzes von Landesmitteln für Starkregenfrühwarnsysteme, wenn nach eigener Darstellung keine systematischen Erkenntnisse zu Betrieb und Wirkung dieser Systeme vorliegen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 10 gemeinsam beantwortet.

Die Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ zielt darauf ab, innovative und modellhafte Digitalisierungsvorhaben und deren Transfer auf nicht geförderte Kommunen zu ermöglichen. Im Rahmen der Projektförderung des Landes gibt es Berichtspflichten, die mit dem Ende des Förderzeitraums enden. Der dauerhafte Betrieb der Starkregenfrühwarnsysteme fällt in die Zuständigkeit der Kommunen.

Um die Zielerreichung einzelner Förderprojekte sowie des Förderprogramms insgesamt sichtbar zu machen, wurde von Beginn an eine begleitende Wirkungsanalyse vorgesehen. Sie beruht auf einem systematischen Vergleich des digitalen Reifegrads vor und nach der Förderung sowie auf qualitativen Einschätzungen, die in Abschlussinterviews und ergänzenden Recherchen ermittelt werden.

- Frage 9 Ab welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung, eine landesweit vergleichbare Datengrundlage zur Qualität, Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Starkregenfrühwarnsystemen aufzubauen?

Die Landesregierung beabsichtigt über die Wirkungsanalyse hinaus keine weitergehende Datenerhebung.

Wiesbaden, 31. März 2026

Prof. Dr. Kristina Sinemus